



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 18/2020

02.12.2020

Die Regierung hat am 30.11.2020 eine weitere Verordnung mit Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronakrise verabschiedet.

VERORDNUNG „RISTORI- QUATER“

Die gesetzvertretende Verordnung enthält folgende Bestimmungen, die für Sie als Arbeitgeber interessant sind:

- Die **Lohnausgleichswochen, die vom sog. „Augustdekret“ vorgesehen sind (9+9 Wochen)** können nun für alle Mitarbeiter beansprucht werden, die **am 09.11.2020 im Betrieb beschäftigt** sind.
- **Aufschubmöglichkeit bis 16.03.2021** für die Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben mit Fälligkeit 16.12.2020:
 - *Umsatzerlöse im Jahr 2019 unter 50 Mio. Euro und Umsatzrückgang im November im Vergleich zum Vorjahr von mind. 33% oder*
 - *Betriebe, die ihre Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Verordnung einschränken mussten*

Bitte geben Sie uns rechtzeitig Bescheid, wenn Sie an diesem Aufschub interessiert sind.

HAUSHALTSGESETZ 2021 - ENTWURF

Weiter ist die Regierung dabei, das Haushaltsgesetz für das kommende Jahr vorzubereiten. Im **veröffentlichten Entwurf** finden sich dabei bisher folgende wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen:

- **zusätzlicher Steuerfreibetrag für Einkommen zwischen 28.000 € und 40.000€:** gilt nun ohne Enddatum.
- **Begünstigung Einstellung auf unbestimmte Zeit von Jugendlichen unter 35 Jahren: bis 2022 verlängert.**
- Möglichkeit der Verlängerung oder Erneuerung **befristeter Verträge** ohne Angabe eines Grundes für **max. 12 Monate: bis 31.03.2021 verlängert.**
- **Lohnausgleich: 12 Wochen** für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021
- **Vaterschaftsurlaub: sieben Tage** bei Geburt eines Kindes im Jahr 2021

KRANKENSTAND WEGEN COVID

Auf den Krankenscheinen ist nicht ersichtlich, ob ein Mitarbeiter an Covid erkrankt ist. Diese Information brauchen wir aber zum einen für die **korrekte Verrechnung** mit den Sozialbeiträgen und zum anderen ist noch die Regelung offen, wonach in diesen Fällen das **Krankengeld zu Lasten der Firma vom Staat rückerstattet** werden soll.

Wir bitten Sie deshalb uns diese Information weiterzugeben, wenn sie davon in Kenntnis sind.